

**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch  
**Herausgeber:** Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde  
**Band:** 89 (1969)

**Artikel:** Von der Prostitution im früheren Zürich  
**Autor:** Brecht, Eberhard  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-985397>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Von der Prostitution im früheren Zürich

Ein Kommissionsbericht vom Anfang unseres Jahrhunderts geht von der Auffassung aus, die Prostitution stelle eine «kulturgeschichtliche Erscheinung» dar, welche, wie sattsam bewiesen, selbst durch die rigoroseste Gesetzgebung nicht unterdrückt werden könne.<sup>1</sup> Diese vielleicht eher für die heutigen Agglomerationen und die moderne Lebensform als für viele andere Zeiträume zutreffende Feststellung galt auch nur beschränkt im engbrüstigen alten Zürich, wo oft die Gegenmassnahmen ebenso wirksam wie das Bedürfnis nach Prostitution gewesen zu sein scheinen. Es wäre sicher interessant zu erfahren, ob die städtischen Behörden ihre Vorschriften teilweise auswärts kopierten und wie sich diese im einzelnen auswirkten. Als Vorstudie zu einer solchen Untersuchung möchten die nachstehenden Notizen wohl von einem Nutzen sein. Dabei können hier nur noch einige Streiflichter auf die Zeit nach 1850 fallen; die damals breiter und lebhafter werdenden Diskussionen würden eine besondere Abhandlung erfordern.

Bereits an der Schwelle zum 14. Jahrhundert bestand in der unmittelbaren Umgebung von Zürich eine Stätte der Unzucht. Etwa eine Stunde von der damaligen Stadt entfernt, in der Gegend der heutigen Wasserwerkstrasse, bewirtschaftete Jakob von Waltersbach

<sup>1</sup> F. Schmid, Prostitution. In: N. Rechesberg, Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft, III/1 (Bern 1911) S. 350.

ein Gut, wo er *Freundschaftsweiber* für die Besucher hielt. Das Land gehörte dem Kloster Selnau. Diesem missfiel der Nebenverdienst seines Pächters, und es suchte ihn wegzuschicken. Daraufhin hat sich Jakob im Jahre 1294 verpflichtet, fortan keine Frauen mehr zu beherbergen.<sup>2</sup> Er hielt sich dann zwar nicht an dieses Versprechen, so dass es zu weiteren Reibereien mit Selnau kam.

Möglicherweise waren es eben diese Erfahrungen, welche kurz darauf, 1306, die Nonnen des Klosters Oetenbach dazu bewogen, beim Verkauf eines Hauses ausdrücklich die Bedingung aufzustellen, es sollten darin keine gemeinen, bösen Frauen untergebracht werden. Von den Herausgebern der Zürcher Stadtbücher wird die Ansicht vertreten, die in diesem Vorbehalt zum Ausdruck gebrachte Abneigung der Klosterfrauen könnte den Grund dafür bilden, dass der städtische Rat 1313 oder 1314 beschloss, am *Lindenholz* dürfe in Zukunft kein offenes Hurenhaus mehr sein.<sup>3</sup> Vorher muss aber jedenfalls eines bestanden haben, dessen Existenz die Oetenbacherinnen vielleicht als unschicklich empfunden hätten.

Nachdem 1319 obenhin von offenen Häusern<sup>4</sup> und 1397 von einem Hurenwirt<sup>5</sup> die Rede ist, tritt erstmals 1408, nach fast hundertjährigem Unterbruch, wieder ein präziser bestimmbarer Etablissement deutlich aus den Akten hervor. Für nahezu anderthalb Jahrhunderte sind dann die Frauenhäuser, wie sie meist genannt werden, eine umstrittene Einrichtung des mittelalterlichen Zürich. Notizen in den Steuerbüchern und Angaben über Schlägereien oder ähnliches in den Rats- und Richtbüchern liefern die ergiebigsten Hinweise für deren Vorhandensein, obschon die genaue Lokalisierung teilweise offen bleibt. Mindestens von 1408 bis 1412 wird an der *Augustinergasse*, unterhalb der Harfe, im Sigfrizhaus ein Internat betrieben.<sup>6</sup> Die Wirtinnen, Nesa und später Adelheid, beschäftigten zwei bis vier Dirnen.<sup>7</sup> Der enge örtliche Kontakt mit einem Kloster und einem Schwesternhaus in der unmittelbaren Nachbarschaft erklärt sich wohl am einfachsten durch die damals beschränkten Platzverhältnisse. Sowohl die religiösen Gemeinschaften als auch die öffentlichen Häuser waren ge-

<sup>2</sup> Zürcher Urkundenbuch (ZUB) Nr. 2307 (Bd. VI S. 275).

<sup>3</sup> ZUB Nr. 2833 (Bd. VIII S. 118). — Stadtbücher Bd. I Nr. 3.

<sup>4</sup> Stadtbücher Bd. I Nr. 42.

<sup>5</sup> Stadtbücher Bd. I Nr. 244.

<sup>6</sup> S. Vögelin, *Das alte Zürich*, 2. Aufl. (Zürich 1878), S. 600.

<sup>7</sup> Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich des XIV. und XV. Jahrhunderts, Bd. II S. 185, 263 und 340.

zwungen, sich in einiger Entfernung vom Stadtzentrum einzurichten, wo noch Raum zu finden war.

Wenn ein weiteres Frauenhaus, das bestimmt in der Periode 1468<sup>8</sup> bis 1496<sup>9</sup> im *Kratz* bestand, auch dem Fraumünsterstift ein Dorn im Auge gewesen sein mag, so war jedenfalls die stets machtloser werdende Aebtissin nicht mehr in der Lage, mit Erfolg dagegen einzuschreiten. Der zu jener Zeit noch nicht entsumpfte Landstreifen am Seeufer oberhalb des Fraumünsters stellte ein eigentliches Elendsquartier dar, wie es die Unterbringung der wenig geachteten Bevölkerungssteile wohl jeder damaligen Stadt erforderlich machte. Schon vor dem erwähnten Zeitraum wird auch eine Zürcher Hurenwirtin namens Agnes erwähnt. Im Jahre 1457 haben sie und ihr Ehemann fünf Betten samt Zubehör in Basel gekauft.<sup>10</sup> Wo sie ihr Gewerbe betrieb, ist unabgeklärt. Es könnte ebenfalls im Kratz gewesen sein – sofern sie nicht überhaupt eine in Basel tätige Wirtin zürcherischer Herkunft war.

Sodann muss ein Frauenhaus in der Gegend zwischen Predigerkirche und Hirschengraben betrieben worden sein. Und zwar scheint es sich um eine Gruppe von mindestens drei Gebäuden gehandelt zu haben, die «auf dem Stadtgraben an der Ringmauer» standen.<sup>11</sup> «Auf dem Graben gewesen» zu sein, bedeutete so viel wie das Frauenhaus besucht zu haben. Von diesem Frauenhaus *auf dem Graben* hören wir erstmals 1440 etwas im Zusammenhang mit einer Schlägerei.<sup>12</sup> Spätestens 1455 sind es zwei Häuser, von 1467 bis 1470 deren drei, wobei sich nicht abklären lässt, ob alle Bewohnerinnen dieser Häuser durch die Steuerveranlagung erfasst wurden und wie weit sie als Dirnen anzusprechen sind. Bemerkenswert erscheint, dass eine Elsy von Mellingen, die 1461 als Frauenwirtin tätig ist und 1463 nicht erwähnt wird, gegen Ende des Jahrzehnts als Besitzerin sämtlicher drei Häuser die Steuern bezahlt.<sup>13</sup> 1474 erscheinen auf dem Graben ausser der Wirtin bloss zwei «Töchter».<sup>14</sup> 1484 sind abermals zwei Häuser in Betrieb. Möglicherweise unterscheiden sie sich nach Klassen, denn

<sup>8</sup> Staatsarchiv Zürich (StAZ): B VI 226 fol. 173.

<sup>9</sup> StAZ: Meyer'sches Promptuar s. v. «Hurenhaus» (Archivkat. 473 pag. 171).

<sup>10</sup> W. Schnyder, Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte, S. 637.

<sup>11</sup> Vögelin S. 426 und StAZ: Häuserregesten Corrodi-Sulzer Gr. St. 385a betr. Chorgasse 15.

<sup>12</sup> StAZ: B VI 214 fol. 171 v.

<sup>13</sup> Steuerbücher, Bde III—VIII.

<sup>14</sup> StAZ: Häuserregesten Chorgasse 15.

im Bericht über eine Rauferei, an welcher sich Hutmacher beteiligten, wird geschildert, wie die nächtlichen Besucher an das Häuschen neben dem Frauenhaus, wo die gemeinen Frauen sind, geklopft haben.<sup>15</sup> Durch weitere Streitigkeiten in den Jahren 1510<sup>16</sup> und 1520<sup>17</sup> sowie durch Zinszahlungen Anno 1528 und 1535<sup>18</sup> dürfte der Fortbestand von Frauenhäusern auf dem Graben erwiesen sein. Wie weit es sich dabei immer um die nämlichen Gebäude handelte, scheint im Augenblick nicht abgeklärt. Auf dem Graben wurde nämlich während der 1530er Jahre auch ein Frauenhaus des alten Schwertfegers Jakob Maler erwähnt.<sup>19</sup>

Irgendwie muss dann die Stadt in den Besitz der rechts der Limmat gelegenen Dirnenhäuser gelangt sein. Durch die Wahl des Mieters hat sie sich auch eine Art Mitspracherecht bezüglich der «guten Fröwli», wie sie 1534 genannt werden, zu sichern verstanden. Sowohl vorher als auch nachher sind teils Frauen, teils Männer den Häusern vorgestanden. Von 1490 an wurden die Bordellwirte, sofern sie keiner andern Zunft angehörten, der Konstaffel zugeteilt.<sup>20</sup> Ein halbes Jahrhundert später waren die Behörden mit dem Betrieb im Frauenhaus nicht mehr einverstanden. Der Mutwillen der jungen Gesellen habe das höchste Missfallen der Herren hervorgerufen. Weil die Frauenvirtin ein blödes Weibsbild sei und nicht für Ordnung zu sorgen verstehe, wird sie weggeschickt und durch eine Mannsperson ersetzt. Eine *Frauenwirtsordnung* vom 12. Februar 1538 stellt ein umfangreiches Pflichtenheft auf. So hat der Wirt für Frieden zu sorgen und die sich nicht Fügenden anzuseigen. Ebenso hat er «mit aller Tapferkeit» für Ordnung unter den Frauen besorgt zu sein; wenn sie sich nicht züchtigen und stäupen lassen, soll er sie der Obrigkeit melden. Er muss darauf achten, dass die bestehenden Verbote betreffend Schwören, Zutrinken, Messerzücken usw. auch in seinem Hause

<sup>15</sup> StAZ: B VI 235 fol. 404 v. — 405.

<sup>16</sup> StAZ: B VI 244 fol. 140 v.

<sup>17</sup> StAZ: A 26.1 Nr. 144.

<sup>18</sup> StAZ: Häuserregesten Chorgasse 15.

<sup>19</sup> Vögelin S. 426. Dagegen hat das bei Vögelin S. 375 genannte Frauenhaus des Junkers Escher nie existiert. Junker Hans Konrad Escher heiratete 1526 Dorothea Grebel, die Schwester des Täufers Konrad Grebel, die ihm das väterliche Haus zum «Bilgeriturm» in die Ehe brachte; das Haus gehörte daher «Junker Eschers Frauen», war aber bestimmt kein Frauenhaus.

<sup>20</sup> Vögelin S. 554/5. Die Zuweisung bezog sich auf alle Bewohner des Kratz-Quartiers, die damals vorwiegend Hintersässen waren und als solche zur Konstaffel (aber nicht zum Stübli!) gehörten.

eingehalten werden. Am Samstag und am Vorabend vor Festen soll er um sieben Uhr schliessen bis am nächsten Tag nach der Kirche. Das Haus hat er instandzuhalten, und er hat regelmässig die darauf lastenden Zinsen sowie die übrigen der Stadt geschuldeten Abgaben zu entrichten.<sup>21</sup>

Eine schon früher, 1503, in *Winterthur* aufgestellte Eidesformel für den Frauenwirt enthielt ähnliche Regeln.<sup>22</sup> Es ginge wohl zu weit, wegen des städtischen Besitzes des Frauenhauses oder wegen der Frauenwirtsordnung zu behaupten, der Frauenwirt sei ein Rad der städtischen Verwaltung gewesen. Er hatte lediglich einen einigermassen geordneten Betrieb seines Gewerbes zu gewährleisten und die allgemein geltenden Verbote auch in seinem Tätigkeitsbereich, wo die Gefahr einer Übertretung besonders gross war, durchzusetzen. In gleichem Sinne waren zeitweise auch die Spielbankhalter verpflichtet, dem Bürgermeister die Falschspieler anzuzeigen.

Das Vorhandensein der Prostitution hat für das mittelalterliche Zürich als feststehende Tatsache zu gelten. Die einzige amtliche Herabwürdigung, die ihrer Bedeutung wegen in die Augen springt, ist eine von 1319 stammende Vorschrift über die *Dirnentracht*. Sie bestimmt, jede Frau, die in offenen Häusern sitze, einschliesslich der Wirtin, habe beim Verlassen der Herberge ein rotes, zusammenge nähtes Käppchen quer auf dem Kopf zu tragen. Falls sie in der Kirche die Kopfbedeckung abnehmen wolle, so müsse sie sie auf die Achsel legen.<sup>23</sup> Diese Verordnung, die für sich allein reichlich eigenartig anmutet, verliert etwas von ihrer Seltsamkeit, wenn man sich vergegenwärtigt, dass besondere Kleidervorschriften für Dirnen oder für Juden auch in andern Städten vorkamen. Gegen Ende des nächsten Jahrhunderts wird die Bekleidung der Dirnen abermals in einem Gesetz erwähnt. Ein Sittenmandat von 1488 lässt sich über die den Frauen gestatteten Kleidungsstücke aus. Ergänzend bestimmt es ausdrücklich, diese Vorschriften hätten keine Geltung für die offenen fahrenden Frauen, welche in den beiden Häusern im Kratz und auf dem Graben öffentlich sind.<sup>24</sup> Den Prostituierten war somit ein Kleiderluxus erlaubt, von dem die übrige Frauenwelt absehen musste.

<sup>21</sup> StAZ: A 43.2.

<sup>22</sup> Schmid (vgl. oben Anm. 1) S. 350.

<sup>23</sup> Stadtbücher Bd. I Nr. 42.

<sup>24</sup> E. Gagliardi, Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, Bd. I (Basel 1911) S. 314.

In mindestens einem Fall sind Dirnen den Soldaten mitgegeben worden. Als Zürich 1490 im Zusammenhang mit dem sogenannten Rorschacher Klostersturm eine rund tausendköpfige Truppe ins Feld schickte, waren sechs von der Stadt ausgewählte und bezahlte Dirnen dabei. Nach der Marschordnung zu urteilen, scheinen sie bei dieser Expedition unter dem Kommando des Scharfrichters gestanden zu haben.<sup>25</sup> Aus der Zeit nach der Jahrhundertwende, 1516, meldet ein ausländischer Gesandter, in Zürich bestehe der Brauch, dass der Bürgermeister, Gerichtsdiener und gemeine Weiber mit den Gesandten tafeln.<sup>26</sup> Dennoch wird das *Los der Dirnen* kaum beneidenswert gewesen sein. Wie aus den Steuerregistern des 15. Jahrhunderts hervorgeht, haben jeweils innert zwei Jahren alle Insassinnen der Dirnenhäuser gewechselt. In einer von 1512 stammenden Klage eines Frauenwirtes wird geltend gemacht, man habe ihm eine Frau entführt, welche ihm etwa vier Gulden schuldig gewesen sei.<sup>27</sup> Schon damals dürfte somit die dann namentlich im 19. Jahrhundert gerügte Gewohnheit, die Dirnen auszubeuten und ein Sklavendasein fristen zu lassen, bestanden haben.

Die Bewohnerinnen der Frauenhäuser haben in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine bevorzugte Stellung im Vergleich zu den nicht kasernierten Dirnen. So beschliesst der Rat erstmals 1498, dass die liederlichen Frauen, welche so unverschämt sind, nachts in die Ställe unter der Metzg oder an dergleichen Orte zu gehen, um auf Besucher zu warten, von den gemeinen Frauen im Frauenhaus angefallen und in das Frauenhaus gezogen werden dürfen. Falls den Frauenhäuslerinnen andere Dirnen bekannt sind, die «yedermans warten und gemein syen», sollen sie es dem Bürgermeister anzeigen, damit die Herren das ihnen Gutscheinende vorkehren.<sup>28</sup> Aus den zwanziger Jahren wird berichtet, eine fremde Dirne sollte ausgewiesen werden, weil in der Stadt leider «des uppigen volks» schon zu

<sup>25</sup> Joh. Häne, Militär. Gesandschaftsberichte über zch. und luzernische Truppen, 1490 (Anzeiger für schweiz. Geschichte 1899 S. 164).

<sup>26</sup> Max Bauer, Das Geschlechtsleben in der deutschen Vergangenheit (Leipzig 1879), S. 663.

<sup>27</sup> E. Egli, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation (Zürich 1879), S. 33.

<sup>28</sup> Kd. Meyer-Ahrens, Geschichtl. Notizen über das erste Auftreten der Lustseuche in der Schweiz . . . (SA. aus: Zeitschr. für Natur- und Heilkunde, Zürich 1841), S. 54/55.

viel vorhanden sei.<sup>29</sup> Eine Satzung von 1526 erteilt den Eherichtern den Auftrag, fleissig auf die Haushuren zu achten, deren üppiger Wandel und deren schändliche Bekleidung das Empfinden der frommen Frauen errege und verletze. Die Eherichter sollen sie durch die Stadtknechte vorführen lassen, um sie zu beeinflussen, dass sie von ihrem erbärmlichen und schändlichen Wesen Umgang nehmen, dass sie sich züchtig und ehrlich verhalten.<sup>30</sup> Die bereits erwähnte Frauenwirtsordnung von 1538 bestätigt indirekt das Fortbestehen der Vorschrift, wonach *Strassenburen* ins Frauenhaus gezogen werden. Sie schreibt nämlich vor, der Frauenwirt solle kein Weibsbild auf blossen Argwohn hin in das Frauenhaus ziehen, es sei denn, dass sie sich auf der Strasse oder in Ställen so öffentlich und unverschämt mit Hurerei sehen lasse, dass er Ursache habe, sie wegen solcher offbaren Üppigkeit mit dem gemeinen Haus zu büßen.<sup>31</sup>

Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an ist in Zürich für lange Zeit eine Prostitution kaum mehr vorhanden. Bezeichnend für ihr *Ver-siegen* ist ein Begehren der Geistlichkeit vom Jahre 1539. Es lädt die Obrigkeit ein, darauf zu achten, dass wegen der Schande und den langwierigen Schäden den öffentlichen Dirnen verboten werde, ausserhalb des Dirnenhauses zu wohnen.<sup>32</sup> In diesem Begehren schimmert durch, dass die Abneigung gegen Strassendirnen und gegen die weitere Ausbreitung der Prostitution zwei Hauptursachen hatte: Schande und langwierige Schäden. Das heisst mit andern Worten: die Kirche und die Lustseuche haben das Dirnenwesen in Schach gehalten.

Das vorreformatorische Zürich ist als moralisch sehr tiefstehend bezeichnet worden. Viel Hurenvolk und Leichtfertigkeit seien da; auch Gesandte der Fürsten und Herren seien anwesend und richteten viel Üppigkeit an. Es ist aber Bullinger, der dieses Urteil fällte<sup>33</sup>, und er war ein gar strenger Sittenrichter. Vielleicht stand es darum in Zürich doch nicht gar so schlimm. Sehr bald nach der Reformation hat die *Kirche*, und unter ihrem Einfluss auch die weltliche Regierung,

<sup>29</sup> Walther Köhler, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium (Leipzig 1932), I. Teil, S. 145.

<sup>30</sup> Hch. Bullinger, Reformationsgeschichte, Bd. I (Zürich 1838—1840) S. 369 bis 370; Joh. Caspar Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, 2. Aufl. (Zürich 1856) S. 56.

<sup>31</sup> StAZ: A 43.2.

<sup>32</sup> Joh. Jac. Wirz, Histor. Darstellung der ursprünglichen Verordnungen, welche die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich . . . betreffen (Zürich 1794), II. Teil S. 81.

<sup>33</sup> Reformationsgeschichte I S. 373.

einen grossen Eifer zur Verbesserung der Sitten an den Tag gelegt. Dass sie dabei das Kind mit dem Bad ausschütteten, indem sie den Menschen das Singen und Spielen und Fröhlichsein austrieben, tut hier nichts zur Sache. Eine Obrigkeit aber, die 1527 verlangt, mehrfache Ehebrecher sollen ohne Gnade ertränkt werden<sup>34</sup>, die 1530 für das Vergehen der Kuppelei Gefangenschaft, Halseisen und Landesverweisung festlegt<sup>35</sup>, und die schliesslich 1550 vorschreibt, wenn ledige Personen auf Argwohn erweckende Art zusammenkommen oder sich öffentlich beieinander aufhalten, sollen sie gezwungen werden, innert Monatsfrist auseinanderzugehen oder zu heiraten<sup>36</sup> – eine solche Obrigkeit konnte auch das Dirnenwesen nicht einfach tatenlos hinnehmen.

Effektiv hat sie darauf hingewirkt, dass von 1528 an im Frauenhaus die Ehemänner nicht mehr eingelassen werden sollten.<sup>37</sup> Im folgenden Jahr ist der Wirt eidlich verpflichtet worden, die zu ihm kommenden Verheirateten dem Ehegericht zu melden, wo sie ins Gebet genommen wurden.<sup>38</sup> In der Ordnung von 1538 – sieben Jahre nach Zwinglis Tod – wird dem Frauenwirt ausdrücklich die Pflicht auferlegt, Ehemänner abzuweisen. Wahrscheinlich bereits im folgenden oder im übernächsten Jahr hat das Frauenhaus, das «um der Menschen Blödigkeit willen» geduldet worden war, seine Pforten für lange geschlossen. Winkelhuren übernahmen seine Funktion. In einem um 1540 herum bestehenden Ehezwist wirft ein Küsnachter seiner Frau die Bemerkung an den Kopf, er finde in der Stadt, im Kratz, Weiber genug, eine um einen Kreuzer.<sup>39</sup> Etwa gleichzeitig sind aus der jährlich zweimal vom Ratschreiber öffentlich verkündeten Aufforderung, jedermann möge am Markt teilnehmen, die Worte «Huren und Buben» ausgemerzt worden.<sup>40</sup> Damit auch die fahrenden Dirnen und Mätzen aus der Stadt vertrieben werden, muss das Ehegericht sie von 1544 an unter Androhung der Todesstrafe aus dem Lande verweisen.<sup>41</sup>

<sup>34</sup> Mandatsammlung im StAZ.

<sup>35</sup> do.

<sup>36</sup> do.

<sup>37</sup> Köhler S. 146.

<sup>38</sup> Wirz S. 81.

<sup>39</sup> Hch. Bühler, Geschichte der Kirchgemeinde Hombrechtikon (Stäfa 1938), S. 45.

<sup>40</sup> Wilh. Hch. Ruoff, Von ehrlichen und unehrlichen Berufen . . . (Zürcher Taschenbuch 1934), S. 20.

<sup>41</sup> Wirz S. 81.

Die Bemühungen der Kirche um Eindämmung der Prostitution haben bestimmt einen moralischen Hintergrund gehabt. Unabhängig davon hätte indessen der Rat auch eingreifen müssen, weil die *Syphilis* aufgetreten war und sich sofort als schwerwiegendes Problem erwiesen hatte. Die wenigen vom Neapolitanischen Feldzug heimkommenden Krieger brachten 1495 diese vorher unbekannte Krankheit mit<sup>42</sup> – in Zürich bezeichnete man sie als die bösen Blattern –, und auf dem Umweg über die Dirnen verbreitete sie sich rasch. Es scheint manchenorts eine eigentliche Panik entstanden zu sein. Im Jahre 1496 erlässt nicht nur die Eidgenössische Tagsatzung bereits diesbezügliche Weisungen<sup>43</sup>, sondern auch ein zürcherisches Ratsprotokoll schreibt schon vor, die gemeinen Frauen in beiden Häusern und andere liederliche Frauen sowie alle fremden Personen, die mit der umgehenden Blattern behaftet sind, sollen aus der Stadt gewiesen werden.<sup>44</sup> Ähnlich bestimmt sodann die Frauenwirtsordnung von 1538 «der kranghen frowen halb, denen zu vylmalen etwas prästens zuostaat, das die gsellen übel verderbt werdent, und etwa einer eerbt, das er sin leben lang ze thuon hat» – dass der Wirt «wo er als krangh blettgerecht als sunst bresthaft frowen haben wurde, dieselben angends uss dem hus verwysen und allweg um suber luogen sölle». Diese Rekrutierung gesunder Frauen dürfte beim damaligen Stand des medizinischen Wissens grosse Schwierigkeiten bereitet haben! Vielleicht war sie an der Schliessung des Frauenhauses mitschuldig.

Später nimmt der Rat gegenüber den Geschlechtskranken eine dermassen wenig zuvorkommende Haltung ein, dass dies bestimmt irgendwie sowohl zur Verringerung der Ansteckungsgefahr als auch zur *Eindämmung* des Dirnentums beitrug. Ins Blatternhaus wurde nur aufgenommen, wer die Krankheit von Landfahrern geerbt oder sonst ohne eigene Schuld bekommen hatte (1610).<sup>45</sup> Wer ein zweitesmal angesteckt wird, erhält Prügel und Gefängnis (1576 und 1757).<sup>46</sup> Fremde Personen, sonderlich Huren und Buben, die mit der Krankheit behaftet sind, werden nicht im Spital aufgenommen, sondern mit einem Zehrpfennig aus dem Land gewiesen (1637).<sup>47</sup>

<sup>42</sup> Meyer-Ahrens S. 16.

<sup>43</sup> do. S. 40.

<sup>44</sup> do. S. 41.

<sup>45</sup> do. S. 51.

<sup>46</sup> do. S. 51.

<sup>47</sup> do. S. 35.

Sonderlich Huren und Buben. Dieser Ausdruck zeigt, dass die auf die Reformation folgende Generation in Zürich die Dirnen offenbar nicht für ewig auszurotten vermochte. Man hört immer wieder gelegentlich von solchen. In der reglementiersüchtigen Periode zwischen der Reformation und dem Untergang der Alten Zeit, da man unermüdlich Vorschriften erliess über Bettler und Landstreicher, über geschlossene Tanzanlässe, über die für den Kirchenbesuch geforderten Kleider und über allerlei anderes, das uns heute lächerlich vorkommt, da man nachts nicht ohne Licht über die Strasse gehen durfte, da Rauchen, Billardspielen und Zmörgelen behördlich untersagt waren, da das Ehegericht sich einmischte, weil ein Mann und eine Frau zusammen über die Brücke gingen<sup>48</sup>, hätte eine andere Haltung gegenüber den Dirnen gar nicht hingepasst. Wo in den mehr oder weniger zufällig überlieferten Akten von *Hurey* die Rede ist, hat das aber nichts mit gewerbsmässiger Unzucht zu tun, wie wir dies heute glauben möchten. Einem Mandat von 1609 lässt sich entnehmen, dass einfache *Hurey* vorlag, wenn ledige Gesellen oder Witwer sich mit unverheirateten Dirnen oder Weibern vergingen; sie sollten fortan nicht nur mit Zitierung vor Ehegericht, sondern zusätzlich noch mit Busse bestraft werden.<sup>49</sup> Als ganz besonders verpönt und strafwürdig galten geschlechtliche Betätigungen, die ihrer Art nach nicht zur Fortpflanzung dienen konnten.

Die erstmals 1526 erlassenen Vorschriften gegen Strassendirnen<sup>50</sup> werden bis 1650 mehrmals wiederholt.<sup>51</sup> Ihr Inhalt ändert wenig. Sie bestimmen im wesentlichen, dass die *fahrenden Dirnen* und offenen Mätzen weder in der Stadt noch auf der Landschaft zu dulden seien. Der Eherichter beziehungsweise der Vogt müsse sie verwarnen und wegweisen. Bei einer allfälligen Rückkehr würden sie mit offener Schande und Schmach bestraft, d.h. sie würden ins Halseisen gesteckt oder in der Limmat geschwemmt. Ausserdem würden sie bei Androhung von Leibes- und Lebensstrafen nochmals ausgewiesen. Falls sie aber zum drittenmal aufgegriffen werden sollten, seien sie ohne Gnade an Leib oder Leben zu strafen. Unter Umständen könne die Höchststrafe auch schon von Anfang an platzgreifen. Etwas abweichende Vorschriften galten mit Bezug auf die Haus- und Winkel-

<sup>48</sup> Köhler S. 145; vgl. auch Chr. Wehrli, Die Reformationskammer, das Zürcher Sittengericht des 17. und 18. Jhs. (Zürcher Taschenbuch 1967).

<sup>49</sup> Satzung und Ordnung über die Laster der *Hurey* und des Ehebruchs, 1609.

<sup>50</sup> Bullinger I S. 369—370.

<sup>51</sup> Mandate von 1530, 1550, 1626, 1627, 1636, 1637 und 1650.

huren. Sie waren zuerst durch die Eherichter zu ermahnen. Sollten sie sich nicht bessern, wären sie gefangen zu setzen und dem Rat zur Bestrafung vorzuführen. Würde auch dies nichts fruchten, so wären sie des Landes zu verweisen. Es ist wahrscheinlich kein Zufall, dass die Mandate des 17. Jahrhunderts unmittelbar im Anschluss an diese Vorschrift auch noch das Problem der Dienstmägde regeln, die ihre Arbeit aufgeben und in der Stadt einen eigenen Hausstand gründen. Sie sollen fortgeschickt werden.<sup>52</sup>

Die angedrohten *Strafen* sind nicht leere Phrase geblieben. Im Jahre 1578 ist eine Dirne zugerischer Herkunft<sup>53</sup> und 1604 eine Frau aus Steinmaur<sup>54</sup> des Landes verwiesen worden. Im ersten Fall wurde die Dirne, der leichtfertiges und unverschämtes Leben zum Vorwurf gemacht worden war, noch eine halbe Stunde ins Halseisen gesteckt. Im zweiten Fall, da sich die Frau mit Hurerei sowohl gegen Ehemänner als auch ledige Gesellen vielfältig vergangen hatte, kam zum Hals-eisen noch das Schwemmen hinzu. Es sind indes auch schwerere Strafen zur Anwendung gelangt, doch lagen dann jeweils noch zusätzliche Vergehen vor. So ist 1597 eine Frau aus Herrliberg, die verschiedentlich «der leiblichen Werke gepflogen» hatte, die aber überdies in der peinlichen Befragung auch Blutschande eingestanden hatte, ertränkt worden.<sup>55</sup> Wegen Ehebruch und Kuppelei wurde 1606 eine Frau, die unter anderem Dirnen in ihr Haus gezogen hatte, ebenfalls ertränkt.<sup>56</sup> Enthauptet wurde dagegen im Jahre 1640 eine aus der Grafschaft Kyburg stammende Frau wegen ihres üppigen und leichtfertigen Lebens; durch Ehebrüche und Blutschande habe sie sich gegen göttliches und menschliches Gesetz versündigt.<sup>57</sup> Was in den Gasthäusern geschah, ist ebenfalls stets kritisch überwacht worden. So wurde der «Sternen» in Zürich-Enge im Jahre 1602 vom Rat wegen Unehrbarkeit geschlossen, wobei der Wirt und die Wirtin zur Strafe für ihren erbärmlichen Betrieb mit dem Wellenberg Bekanntschaft machten.<sup>58</sup>

<sup>52</sup> vgl. z. B. das Mandat von 1628.

<sup>53</sup> StAZ: B VI 262 fol. 95.

<sup>54</sup> StAZ: B VI 265 fol. 362.

<sup>55</sup> StAZ: B VI 265 fol. 14.

<sup>56</sup> StAZ: B VI 266 fol. 57.

<sup>57</sup> StAZ: B VI 270 fol. 18.

<sup>58</sup> Cd. Escher, Chronik der ehem. Gemeinde Enge (Zürich 1918), S. 109, sowie die Ratsmanuale, StAZ: B II 280 S. 1 f., B II 283 S. 13 und 24.

Wenn wir von 1650 hinweg rund anderthalb Jahrhunderte in der Stadt Zürich fast nichts mehr von Dirnen vernehmen, so bedeutet das vielleicht bloss, dass wir zu wenig fleissig gesucht haben. Jedenfalls auf der *Landschaft* war in dieser Zeitspanne etwas los, sofern wir in dieser Beziehung nicht der damaligen Ausdrucksweise zum Opfer fallen. Die Geistlichkeit beklagt sich 1728 über die heimliche Erledigung von Dirnenhändeln durch die Landvögte<sup>59</sup>, 1737 über die Zunahme der Hurerei auf dem Land<sup>60</sup> und 1742 über deren ungenügende Bestrafung.<sup>61</sup> Nachdem Pfarrer Waser noch 1763 Stadtherren verzeihten konnte, die in übel beleumdeten Lokalen ausserhalb der Stadt verkehrten, welche Querulantereien mit dazu beigebracht haben dürften, seine Gegnerschaft zu vergrössern und sein Todesurteil zu beschleunigen, scheinen gegen Ende des Jahrhunderts die Auffassungen grosszügiger und die Sitten lockerer geworden zu sein. Der junge Fellenberg aus Bern notiert 1793 in seinem Tagebuch, in Zürich würden die liederlichen Häuser nicht nach Verdienen behandelt; man begnüge sich mit Ermahnungen und Drohungen.<sup>62</sup> Es dürfte ungefähr dann gewesen sein, auch gegen Ende jenes Jahrhunderts, dass der Landvogt von Grüningen auf den Gedanken kam, den Mädchen, welche zum zweitenmal als öffentliches Ärgernis aus Zürich geschickt wurden, die Haare abschneiden zu lassen. Er hatte herausgefunden, dies sei ein wirksameres Mittel, um sie am Herumschweifen zu hindern, als die Züchtigung am Stock.<sup>63</sup>

Dank der *Revolution* hat in Frankreich auch die Hefe des Volkes politische und gesellschaftliche Gleichberechtigung erlangt. Sittengeschichtlich wirkte sich das in einer explosiven Debauche aus. Rückwirkungen auf die von Frankreich besetzten Länder konnten nicht ausbleiben. Allein schon die Armee hat ihren Tross an Frauen mitgeführt. Die 1799 in Zürich stationierte 157. Halbbrigade mit rund 2400 Mann, die etatmäßig 12 Frauen hätte haben sollen, brachte deren 157 mit.<sup>64</sup> In der Stadt lösten sich zahlreiche Hemmungen.

<sup>59</sup> StAZ: E II 42 S. 423.

<sup>60</sup> StAZ: E II 43 S. 443.

<sup>61</sup> StAZ: E II 43 S. 680.

<sup>62</sup> H. Gilomen, Aus Fellenbergs Aufzeichnungen über das alte Zürich (Zürcher Taschenbuch 1932), S. 62.

<sup>63</sup> A. Bernlochner, Der Kanton Zürich in der Restauration (Diss. Zürich 1937), S. 12.

<sup>64</sup> Theophil Hirschi, Aus Zürichs Franzosenzeit (Zürcher Taschenbuch 1920), S. 133.

Schon 1801 beklagte sich die Kirchgemeinde von St. Peter bei der Verwaltungskammer über die Sittenverderbnis. Deren Pflanzstätten nähmen mit der Revolution in Zürich und besonders in der Petersgemeinde in einem Grade überhand, dass man nicht untätig zusehen dürfe.<sup>65</sup> Jedoch die Stadtverwaltung bemühte sich vergeblich um Abhilfe. Verschiedentlich wird sie zum Beispiel bei Madame Pellissier hinterm Hof wegen ihres Gewerbes vorstellig.<sup>66</sup> Ohne Erfolg. Anscheinend ist französische Protektion im Spiel.<sup>67</sup>

Als die Franzosen das Land verlassen, sucht die Regierung wieder eine bessere Ordnung herzustellen. Mit der Begründung, Ausschweifungen seien für die Moral und die Oekonomie höchst schädlich, beschliesst der Kleine Rat 1803 ein energischeres Vorgehen gegen Dirnen, Kuppler und ihre Werte.<sup>68</sup> Frauen, die auf dem Tanzboden<sup>69</sup> oder bei *Razzien* der Polizei in die Hände fallen, werden ausgewiesen. Ein Regierungsbeschluss von 1804 wegen Bestrafung liederlicher Personen atmet wieder ganz den Geist der Mandate aus dem 16. und 17. Jahrhundert.<sup>70</sup>

Im übrigen war das vergangene Säkulum von Auseinandersetzungen für und wider die Freudenhäuser erfüllt. Der äussere Rahmen, wie er durch das kantonale *Strafgesetz* abgesteckt wurde, liess für eine solche Auseinandersetzung genügend Spielraum. Das Gesetz von 1835 stellte auf die öffentliche Ordnung ab. Wo sie verletzt wurde, durfte die Polizei eingreifen. Aber in Wirklichkeit standen der Polizei hinsichtlich der Prostitution nicht viele Mittel zur Verfügung.<sup>71</sup> Es blieb nach wie vor beim Geist der ehemaligen Mandate: Wirte wurden überwacht, verdächtige Weibspersonen wurden durch den Stillstand zur Besserung ermahnt, und bei Verdacht auf gewerbliche Unzucht konnten sie unter Umständen ausgewiesen oder gerichtlich bestraft werden.<sup>72</sup> Als es hiess, man befindet sich in einem moralischen und sittlichen Niedergang, sowohl die Geschlechtskrankhei-

<sup>65</sup> StAZ: K II 151.

<sup>66</sup> Stadtarchiv Zürich (StadtAZ): Protokoll der konstituierten Munizipalität der Stadtgemeinde Zürich, S. 97, 27. Okt. 1802.

<sup>67</sup> Alfred Cattani, Licht und Schatten, 150 Jahre Kantonspolizei (Zürich 1954), S. 137.

<sup>68</sup> do. S. 136 f.

<sup>69</sup> do. S. 135.

<sup>70</sup> do. S. 137.

<sup>71</sup> C. Zehnder, Die Gefahren der Prostitution und ihre gesetzliche Bekämpfung, mit besonderer Berücksichtigung der zch. Verhältnisse (Zürich 1891), S. 5.

<sup>72</sup> Cattani S. 138.

ten als auch die Zahl der Bordelle und das unkontrollierte Treiben in verrufenen Winkelwirtschaften nähmen überhand, wandte sich die kantonale Medizinaldirektion mit einer Umfrage an die Ärzte.<sup>73</sup> Gestützt auf deren Äusserungen galt von 1871 an eine neue strafgesetzliche Regelung.<sup>74</sup>

Sie stand auf dem Boden der tolerierten Bordelle und einer verschärften Bekämpfung der Strassenprostitution. Technisch erfolgte dies in der Weise, dass erklärt wurde, die Kuppelei stelle ein Verbrechen dar; dieses wurde jedoch bloss auf Antrag der Gemeinden bestraft.<sup>75</sup> Damit war die Duldung der Bordelle den *Gemeinden* anheimgestellt. Als 1895 elf Mittelschüler in einem öffentlichen Haus aufgegriffen wurden,<sup>76</sup> gab dies den Anstoss zu einem Initiativbegehren, das auf Unterdrückung solcher Häuser abzielte. Daraus entstand schliesslich 1897 eine neuerliche Änderung des Strafgesetzes. Mit 40 000 Ja gegen 14 000 Nein untersagte sie die Bordelle und bestrafe die Aufforderung zur Unzucht seitens der Dirnen an öffentlichen Orten.<sup>77</sup> Ein Versuch, 1902 mittels der sogenannten Anti-Sittlichkeits-Initiative den früheren Zustand wieder herzustellen, blieb mit 18 000 Ja gegen 49 000 Nein ergebnislos.<sup>78</sup> Auch die bis zum Ersten Weltkrieg im Zusammenhang mit Zigarrengeschäften ausgeübte Winkelprostitution hat sich auf die Dauer nicht zu behaupten vermocht.<sup>79</sup> Ungefähr gleichzeitige Bestrebungen auf Wiedereinführung der staatlich geregelten Prostitution<sup>80</sup> führten ebenfalls zu nichts.

Im Zeitabschnitt bis 1870, als das Strafgesetz von der Prostitution so gut wie keine Notiz nahm, sind *Versuche zur Eindämmung* des sich ausbreitenden Dirnenwesens nicht ganz unterblieben. 1837 wird in

<sup>73</sup> do. S. 144.

<sup>74</sup> do. S. 147.

<sup>75</sup> Zehnder S. 16; E. Herm. Müller und Emil Zürcher, *Zur Kenntnis und zur Behandlung der Prostitution, ausgehend von der Prostitution in der Stadt Zürich* (Leipzig 1914), S. 1.

<sup>76</sup> Zur Prostitutionsfrage in Zürich 1912; zwei Richtigstellungen, veranlasst durch die im Grossen Stadtrat und in der Presse auftauchenden Bestrebungen zur Wiedereinführung der staatlich geduldeten und zu reglementierenden Bordelle, S. 3.

<sup>77</sup> Cattani S. 154; Schmid (vgl. oben Anm. 1) S. 357.

<sup>78</sup> Cattani S. 156.

<sup>79</sup> E. Herm. Müller, *Zur Kenntnis der Prostitution in Zürich und zur sozialhygienischen Bekämpfung der Prostitution und ihrer Schädigungen* (Statistik der Stadt Zürich Nr. 11, 1911), S. 12.

<sup>80</sup> Cattani S. 156.

der Zeitung nach vermehrter Beleuchtung gerufen, damit man am Hirschengraben nicht mit lustwandelnden Dulcineen in Berührung komme.<sup>81</sup> In den vierziger Jahren werden mehrmals zahlreiche öffentliche Dirnen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, erwähnt, sowie Weibspersonen, die in schlechtem Ruf stehen, oder Wirte, die aus Konkurrenzgründen alle Lockungsmittel anwenden.<sup>82</sup> An den Bordellen, die zu knospen beginnen,<sup>83</sup> scheint niemand stark Anstoss genommen zu haben. Sie wurden stillschweigend in Kauf genommen. Aber das Statthalteramt – ein Organ des Bezirkes – erlässt schon 1837 Weisungen an die Gemeinden, wie mit liederlichen Weibspersonen und Dirnen zu verfahren sei.<sup>84</sup> 1843 fordert es in einem Kreisschreiben die Gemeinden auf, jene Wirtschaften besonders im Auge zu halten, wo liederliche Weibspersonen Unterkunft finden könnten.<sup>85</sup> Ein kantonales Wirtschaftsgesetz bringt 1847 eine wesentliche Ergänzung des Strafgesetzes: liederlichen Personen soll kein Unterschlupf gegeben werden; ausserdem muss dafür gesorgt werden, dass die Wirte nur soviel Dienstboten, Kellnerinnen oder Kostgängerinnen in ihr Haus aufnehmen, als erwiesenermassen zur Betreibung einer ordentlichen Wirtschaft notwendig erscheint.<sup>86</sup> Gestützt darauf wird 1858 in den verrufenen Wirtshäusern um die Stadt herum eine Razzia veranstaltet.<sup>87</sup> Im folgenden Jahr wendet sich die Polizeidirektion an die Gemeinden mit dem Auftrag, während der Dauer des bevorstehenden eidgenössischen Schützenfestes die verdächtigen Weibspersonen zu überwachen, die in der Gemeinde Einzug halten wollen.<sup>88</sup>

Bei Anlass des nächsten Schützenfestes, 1872, wird es den Bewohnern der Prediger-Kirchgemeinde zu bunt. In einer Petition verlangen sie die Aufhebung der *Bordelle*, in welchen sie eine moralische Schädigung, eine Quelle der Nachtruhestörung und eine Ursache für Entwertung des umliegenden Grundbesitzes erblicken.<sup>89</sup> Als im

<sup>81</sup> Wilh. Schulthess, Zürcherisches Kleinstadtleben, Streiflichter aus dem Jahre 1837 im Spiegel des Tagblatts der Stadt Zürich (Zürich 1937), S. 13.

<sup>82</sup> Rechenschaftsberichte des Regierungsrates 1839, 1840, 1843 und 1851.

<sup>83</sup> Theodor Weiss, Die Prostitutionsfrage in der Schweiz und das Schweiz. Strafgesetzbuch (Bern 1906), S. 55.

<sup>84</sup> StadtAZ: Gemeinderatsprotokoll Aussersihl, 22. Oktober 1837.

<sup>85</sup> StadtAZ: Gemeinderatsprotokoll Enge, 24. Februar 1843.

<sup>86</sup> do. 8. April 1847.

<sup>87</sup> Cattani S. 148.

<sup>88</sup> StadtAZ: Gemeinderatsprotokoll Oberstrass, 1. Juli 1859.

<sup>89</sup> Cattani S. 148.

Jahr zuvor den Gemeinden die Entscheidungsbefugnis über Duldung oder Nichtduldung der Bordelle zugefallen war, hatte sich die Stadt Zürich für Zulassung entschieden. Der Stadtrat hatte geglaubt, auf diese Weise in dem sich immer mehr zur Grosstadt entwickelnden Gemeinwesen die Prostitution besser unter Kontrolle bringen und sanitarisch überwachen zu können.<sup>90</sup> 1873 ist er hingegen bereits zur Auffassung gelangt, die gesundheitlichen Vorzüge der Bordelle seien gering, und deren Beseitigung würde den Kampf gegen das Prostitutionswesen erleichtern. Infolgedessen untersagt er die sechs in der Stadt bestehenden öffentlichen Häuser, von denen sich fünf zufällig in der Predigergemeinde befinden, so dass hier mit Recht von einem unerträglichen Notstand gesprochen werden kann.<sup>91</sup> In der Folge nehmen die Stadtbehörden – entgegen einer Eingabe der Ärzteschaft, die sich für Bordelle einsetzt – konsequent eine prostitutionsfeindliche Haltung ein.<sup>92</sup> Das schliesst nicht aus, dass bereits im gleichen Jahr, 1873, abermals Bordelle ihre Tore öffnen<sup>93</sup>, und dass gegen Ende der siebziger Jahre die Frequenz dieser Häuser wächst.<sup>94</sup> Die Stadt beklagt sich über die immer offensichtlicher überhandnehmende Frechheit der Lohndirnen und Bordellhalter. Sie gibt der Meinung Ausdruck, die Ausweitung der Prostitution stehe zur Einwohnerzahl und zum Verkehrsumfang in einem Missverhältnis.<sup>95</sup> Trotzdem erfährt 1880 das bremsende Vorgehen der städtischen Behörden eine Lockerung.<sup>96</sup> Zehn Jahre nachher werden an der Königsgasse, Hirschengasse, Grauen Gasse, am Seilergraben, am Predigerplatz, an der Weingasse, der Augustinergasse, Widdergasse, Spitalgasse, dem Niederdorf, der Gräbligasse usw. 18 öffentliche Häuser mit insgesamt 69 Dirnen gezählt.<sup>97</sup>

Dass die Stadtverwaltung einen derartigen Zickzackkurs einschlägt, hat natürlich seinen Grund. Zürich liegt nicht in einem luftleeren Raum. Es ist von andern Ortschaften umgeben. Die 1871 gewählte

<sup>90</sup> Zehnder S. 20.

<sup>91</sup> Cattani S. 148; Zehnder S. 25; Zur Prostitutionsfrage ... S. 13.

<sup>92</sup> Cattani S. 149 f.; Geschäftsberichte des Stadtrates 1878, 1879, 1881.

<sup>93</sup> Zehnder S. 26.

<sup>94</sup> Geschäftsbericht des Stadtrates 1879.

<sup>95</sup> Cattani S. 150.

<sup>96</sup> Geschäftsbericht des Stadtrates 1880.

<sup>97</sup> Die Regelung der Prostitutionsfrage, mit besonderer Berücksichtigung zürcherischer Verhältnisse, hg. vom Aktionskomitee des kant. zch. Männervereins zur Hebung der Sittlichkeit (Zürich 1892), S. 18; Schmid (vgl. oben Anm. 1) S. 353; Müller S. 12.

Tolerierung erfolgte mit Rücksicht auf die damals auch in den Nachbargemeinden Aussersihl, Hottingen und Riesbach bestehenden Toleranzhäuser. Aus der nämlichen Überlegung erschien die von der Stadt 1873 beabsichtigte Unterdrückung als unrealistisch. Die interessierten Gemeinden setzten sich deshalb an den Verhandlungstisch, ohne jedoch zu greifbaren Ergebnissen zu gelangen.<sup>98</sup> Von 1881 an wurde die Prostitutionsfrage dann vom *Polizeiverband*, einer Art administrativem Vorläufer der späteren Eingemeindung, welcher die Stadt mit einer Handvoll Ausgemeinden vereinigte, betreut.<sup>99</sup> Die Selbständigkeit der Stadt hatte in dieser Angelegenheit daher nur von 1871 bis 1881 gedauert.

Die drei erwähnten Ausgemeinden waren durchaus nicht die einzigen, in denen die Prostitution ihr Haupt erhoben hatte. Dort war sie lediglich am stärksten sesshaft geworden. In der Gemeinde *Enge* war schon 1830 eine Wirtschaft am Fusse der Baldern unangenehm aufgefallen. Der Gemeinderat konnte zwar nichts Nachteiliges beweisen, doch stand er unter dem Eindruck, wenn nichts vorfiele, würde niemand den weiten Weg bis zu dem sehr abgelegenen Wirtshaus machen.<sup>100</sup> Im Laufe der vierziger Jahre werden sowohl fremde herumziehende Weibspersonen verhaftet als auch Lustdirnen in der Gemeinde privat beherbergt.<sup>101</sup> Außerdem pflegen liederliche Frauen sich der Sihl nach und im Wäldchen gegen den Höckler hin zu zeigen.<sup>102</sup> In *Zollikon* macht der Gemeinderat 1840 in zwei Wirtschaften unliebsame Feststellungen. Der Brief, mit dem er diese Beobachtungen dem Statthalteramt meldet, enthält die stolze Bemerkung: «Es ist dem Gemeinderat bisher gelungen, verdächtige Wirtschaften nicht aufkommen zu lassen.»<sup>103</sup> *Oberstrass* hat in den vierziger Jahren seinen Kampf zwischen den Behörden und den Bordellen.<sup>104</sup> *Unterstrass* befürchtet 1851, sein Gemeindewirtshaus sei auf nicht anständiger Grundlage betrieben worden.<sup>105</sup> Ein 1875 in dieser Gemeinde

<sup>98</sup> Cattani S. 149.

<sup>99</sup> StadtAZ: Gemeinderatsprotokoll Riesbach, 8. August 1883.

<sup>100</sup> StadtAZ: Gemeinderatsprotokoll Enge, 30. August 1830.

<sup>101</sup> do., 9. November 1841 und 9. Januar 1847.

<sup>102</sup> do., 19. September 1845.

<sup>103</sup> Alex Nüesch und Hch. Bruppacher, Das alte Zollikon (Zürich 1889), S. 234 f.

<sup>104</sup> Zehnder S. 14.

<sup>105</sup> StadtAZ: Gemeinderatsprotokoll Unterstrass, 26. März 1851.

vorübergehend auftauchendes Bordell wird unverzüglich wieder geschlossen.<sup>106</sup>

Weniger zimperlich geben sich Aussersihl, Hottingen und Riesbach, wo gegen Ende des letzten Jahrhunderts je etwa zwei öffentliche Häuser im Betrieb standen. Auch *Hirslanden* gehörte vor der Eingemeindung eine Zeitlang zur Gruppe der tolerierenden Gemeinden.<sup>107</sup> Obgleich Aussersihl, Hottingen und Riesbach, die 1893 mit Zürich verschmolzen wurden, in ihren Besprechungen von 1874 mit der Stadt den Eindruck erweckten, an der Tolerierung der Bordelle sei ihnen viel gelegen, hat in ihren Behörden nicht selten ebenfalls eine ausgesprochen ablehnende Stimmung überwogen.

Ungefähr im Zeitpunkt, da sich *Hottingen* in den Auseinandersetzungen mit der Stadt für die Beibehaltung der Frauenhäuser unter gehöriger polizeilicher und ärztlicher Aufsicht ins Zeug legte<sup>108</sup>, hat einer seiner Bordellbesitzer eine neue Liegenschaft am Wolfbach gekauft. Es ging das Gerücht, er wolle seinen Betrieb vom Zeltweg dahin verlegen. Wolfbächler setzten sich zur Wehr und bestürmten den Gemeinderat, durch die Verlegung würde der Wert ihres Grund-eigentums beeinträchtigt. Die Gemeindebehörden liehen diesen Argumenten ihr Ohr. Sie beschlossen, dem Projekt entschieden entgegenzutreten und alles vorzukehren, um die Verlegung des Betriebes an den Wolfbach zu verhindern, damit nicht das dortige, von der Gemeinde mit grossen Opfern durch Anlegung von Strassen, Dolen usw. frisch erschlossene Baugebiet entwertet werde.<sup>109</sup> Einer der Hottinger Bordellwirte stand überdies im Ruf, ein bekannter internationaler Mädchenhändler zu sein. Dieser Umstand sowie die Befürchtung, dass die in den tolerierten Häusern gehaltenen Mädchen von den Wirten ihrer persönlichen Freiheit beraubt werden könnten, bewogen den Gemeinderat, ein besonderes Bordellreglement aufzustellen, das den Insassinnen ein beliebiges Ein- und Ausgehen sichern sollte.<sup>110</sup> Ausserhalb der öffentlichen Häuser wurden in Hottingen keine Dirnen geduldet; eine freie Prostituierte, die in der Ilge eine Unterkunft gefunden hatte, ist ausgewiesen worden.<sup>111</sup>

<sup>106</sup> do., 25. September 1875.

<sup>107</sup> Regelung der Prostitutionsfrage (vgl. oben Anm. 97) S. 6.

<sup>108</sup> Zehnder S. 35.

<sup>109</sup> StadtAZ: Gemeinderatsprotokoll Hottingen, 9. Oktober 1874.

<sup>110</sup> do., 22. Juli 1885.

<sup>111</sup> do., 25. Juni 1878.

In *Aussersihl*, wo sich das Lustgewerbe hauptsächlich in der weiteren Umgebung der heutigen Kaserne eingenistet hatte, waren bereits in den vierziger Jahren mehrere Ausweisungen wegen Unzucht erfolgt.<sup>112</sup> Die rasche Ausdehnung der Gemeinde in den sechziger Jahren führte zu sittlich schlimmen Zuständen.<sup>113</sup> In den Gesprächen von 1874 trat Aussersihl für Duldung, eventuell Konzessionierung der Bordelle ein. Die Vertreter der Gemeinde erhofften davon eine Eindämmung der Prostitution und eine Schonung der Familie. Die in der Stadt durchgeführte Schliessung der tolerierten Häuser habe in Aussersihl grossen Unwillen hervorgerufen. Offenbar wolle die Stadt sich ein besonders ehrbares Ansehen geben und die Unzucht in die Aussengemeinden abschieben, wobei doch erfahrungsgemäss die Aussersihler Häuser in erster Linie von Leuten aus der Stadt und vom Bahnhof besucht würden.<sup>114</sup> Noch im gleichen Jahr wehrte sich der Gemeinderat dagegen, dass in der Gemeinde, an der Langstrasse, ein drittes Bordell eröffnet werden sollte. Damit der Ruf und das Ansehen der Gemeinde nicht noch mehr geschädigt würden, wurde diese Eröffnung verhindert.<sup>115</sup> Am deutlichsten geht die Abneigung der Gemeindeväter aber aus einer Budgetdebatte hervor, in welcher beschlossen wurde, die Bordellbesitzer zu grösseren Beiträgen an die Gemeindelasten anzuhalten, unter Androhung einer Schliessung der Häuser und eines Verbots der Gewerbe.<sup>116</sup>

Auch in *Riesbach*, dessen Gemeinderat in den dreissiger Jahren einen Wirt verzeigt hatte, weil er drei Mägde beschäftigte, obwohl er bloss eine einzige benötigte<sup>117</sup>, hat die lokale Exekutive ziemlich lang das Dirnenwesen als notwendiges Übel akzeptiert. Indem sie mit dem Laster paktierte, das sich hauptsächlich beim Stadelhofen und an der Seefeldstrasse niedergelassen hatte, hoffte sie die Strassenprostitution und die schlechten Wirtschaften unterdrücken zu können.<sup>118</sup> Der Stadt warf sie 1874 vor, zwar die Bordelle aufzuheben, daneben aber die berüchtigten Absteigequartiere und das Treiben gewisser Hotelportiers nicht zur Kenntnis zu nehmen.<sup>119</sup> Doch 1875, dann

<sup>112</sup> StadtAZ: Gemeinderatsprotokoll Aussersihl, 25. Mai 1840 und 2. Feb. 1843.

<sup>113</sup> Cattani S. 141.

<sup>114</sup> Zehnder S. 35.

<sup>115</sup> StadtAZ: Gemeinderatsprotokoll Aussersihl, 23. Dezember 1874.

<sup>116</sup> do., 6. Februar 1879.

<sup>117</sup> StadtAZ: Gemeinderatsprotokoll Riesbach, 12. Dezember 1839.

<sup>118</sup> Zehnder S. 35.

<sup>119</sup> Cattani S. 149.

wieder 1881, beschliesst Riesbach die Aufhebung seiner öffentlichen Häuser, um dem immer mehr überhandnehmenden Prostitutionswesen möglichst Einhalt zu tun.<sup>120</sup> Aber 1883 sind neuerdings Bordelle im Betrieb.<sup>121</sup> Die Gemeinde erwägt eine Klage, sieht dann indessen davon ab, da möglicherweise ein künftiger Gemeinderat einen andern Standpunkt einnehmen möchte.<sup>122</sup> Tatsächlich hat dann die Frau des Gemeindepräsidenten jahrelang selber ein Prostitutionshaus geführt.<sup>123</sup>

Die Schliessung der Toleranzhäuser in den Aussengemeinden und der Altstadt markierte einen Pendelausschlag. Das im Mittelalter verbreitete, nach der Reformation unterdrückte und anlässlich der Staatsumwälzung wieder erstandene Prostitutionswesen hat am Ende des vergangenen Jahrhunderts einmal mehr einen amtlichen Dämpfer bekommen. Die seither sich verbreitenden Lebensgewohnheiten sind aber in verschiedener Hinsicht dazu angetan, die Anwendung von Restriktionen neuerdings erheblich zu erschweren.

<sup>120</sup> StadtAZ: Gemeinderatsprotokoll Riesbach, 22. Sept. 1875 und 26. Okt. 1881.

<sup>121</sup> do., 8. August 1883.

<sup>122</sup> do., 30. Dezember 1885.

<sup>123</sup> Auguste Forel, Rückblick auf mein Leben (Zürich 1935), S. 101.